

Kundmachung.

Ueber die Liquidirung der Kosten für die Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung durch die Communal- und Patrimonial- Behörden bis zur Bestellung landesfürstlicher Behörden.

Das hohe Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 6. d. M., Zahl 7530, nachträglich zur Kundmachung vom 15. September d. J. bestimmt gefunden, zur Ausmittlung der Kosten, welche den Communal- und Patrimonial- Behörden durch die ihnen bis zur Bestellung landesfürstlicher Behörden zur Pflicht gemachte Fortführung der Gerichtsbarkeit und politischen Amtsverwaltung verursacht werden und aus dem Staatsschatze zu vergüten sind, die Errichtung einer Provinzial-Liquidirungs-Commission an dem Sitze der Nieder-Oester. Landesstelle anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung dieser Commission, welche aus Mitgliedern der politischen Justiz- und Cameral-Landesbehörden, nebst Beziehung eines Patrimonial-Beamten oder Gerichtsherrn und aus dem erforderlichen Hilfs- und zwar vorzugsweise Rechnungs- Personale zu bestehen hat, wurde von Seite des Nieder-Oester. Regierungs-Präsidiums die nöthige Einleitung getroffen.

Die zu liquidirenden, vom Staatsschatze zu übernehmenden Kosten betreffen theils Amtspersonen, theils Amtssachen und Erfordernisse, und sind entweder feststehende oder zufällige, vorhinein nicht bestimmbar Ausgaben.

Vor allem ist daran gelegen, die feststehenden Ausgaben für die politische Amtsverwaltung und für die Gerichtspflege zu ermitteln, und es ist demnach mit deren Ermittlung unverweilt zu beginnen.

Zu denselben gehören die Bezüge der Beamten, jährliche Bestellungen und Miethzinse für die Amts-Localitäten und Arreste.

Für die dießfälligen Fassionen wird den Patrimonial- Behörden das beigefügte Formulare hinausgegeben.

Bei der Rubrik e) dieses Formulars „Natural-Bezüge“ wird in der Unterabtheilung „Veranschlagung im Gelde“ dort, wo die Reluirung der Natural-Bezüge üblich war, der bisherige Relutions-Betrag, sonst aber, der sich nach dem Durchschnitte der currenten Preise des nächsten Wochenmarktes in dem der Fassion zunächst vorausgegangenem Quartale ergebende, und in sofern eine Werthbestimmung nach den Wochenmarktpreisen nicht zulässig ist, nach den Local-Preisen sich herausstellende Betrag anzusetzen seyn.

Von den in der Rubrik d) bezeichneten Genüssen in partem salarii, in barem Gelde und Natural-Bezügen sind die einen, wie die andern in jenem Betrage aufzunehmen, welcher sich nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ergibt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in die Fassion nur jene Beamten und Diener aufzunehmen seien, welche mit der politischen Amtsverwaltung oder der Gerichtspflege sich wirklich befassen, da die Erhaltung jener Individuen, welche unter was immer für einer Benennung ausschließend bloß die Interessen ihres Dienstgebers, er möge ein Private oder eine moralische Person seyn, zu wahren und zu fördern verpflichtet sind, diesem Letzteren fortan zugewiesen bleibt.

In der Rubrik „Anmerkung“ ist gewissenhaft anzugeben, ob die in die Fassion einbezogenen Beamten und Diener bei den nunmehr ganz geänderten Verhältnissen auch ferner unerläßlich erscheinen, oder ob, und welche Geschäfte füglich in einer Person vereinigt, und welche Kostenersparung hiedurch erzielt werden könnte.

Einer eigenen, erst nach dem Ablaufe eines jeden Quartales vorzulegenden Eingabe bleibt die Verrechnung der vorhinein nicht bestimm- baren Auslagen, sowie der eingegangenen Gerichts- und Grundbuch- Taxen nach jenen Rubriken und in jenen Beträgen, in welchen sie sich wirklich ergeben, vorbehalten.

Die erwähnten Fassionen und Verrechnungen sind von den Patrimonial- Behörden bei dem k. k. Kreisamte zu überreichen, welches dieselben im commissionellen Wege an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in die bezüglichen Documente, früheren Rentrechnungen und amtlichen Vormerkungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und nach dem Ergebnisse derselben in jeder einzelnen Rubrik und ihren Ansätzen zu verificiren oder richtig zu stellen, und sohin der Provinzial-Liquidirungs- Commission mit aller thunlichen Beschleunigung, gutächtlich vorzulegen haben wird.

Die liquidirten Beträge der permanenten Auslagen werden jedoch erst nach erfolgter Liquidirung der Rechnung über die veränderlichen Verwaltungskosten und der eingegangenen Taxen und Gebühren bei der betreffenden Steuerbezirks- Obrigkeit zur Zahlung angewiesen werden, was jedoch die Leistung von Vorschüssen, wo der Fall ihrer Gewährung eintritt, nicht hindern kann.

Gegen das Erkenntniß der Liquidirungs- Provinzial- Commission steht der in ihrem Interesse sich verletzt meinenden Patrimonial- Behörde der Recurs an das hohe Ministerium des Innern offen, welcher von demselben im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanz- Ministerium erledigt werden wird.

Von der k. k. Nieder- Oester. Provinzial- Commission für die Liquidirung der Jurisdictionskosten.

Wien am 18. November 1848.

L a m b e r g

Leopold Grabmayer,

k. k. Nieder- Oester. Regierungsrath.

f i o n

politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen.

<p>f.</p> <p>Individuelle Bezeichnung der Geschäfte, deren Besorgung den betreffenden Beamten oder Dienern für den öffentlichen wie für den Privatdienst zugewiesen war, mit der Bezeichnung, als der wievielte Theil seiner Gesamtgestion jeder einzelne Geschäftszweig nach der bisherigen Erfahrung angenommen werden könne.</p>	<p>g.</p> <p>Antheil der Gesamtbezüge jedes einzelnen Beamten oder Dieners, welcher mit Rücksicht auf die Rubrik f dem bisherigen Gerichtsherrn oder der Commune zur Last bleibt, und Betrag, welcher von dem Staatsschatze zu bestreiten seyn wird.</p>	<p>h.</p> <p>Zahl und Gattung der Amtlocalitäten, Zahl der Arreste und der dafür angesprochene Zinsbetrag.</p>	<p>i.</p> <p>Hauptsumme der unter e und h nachgewiesenen Auslagen, wie sie sich nach Abzug der bei g bemerkten, fortan noch von dem Dienstgeber zu bestreitenden Besoldungsantheile herausstellt.</p>		<p>k.</p> <p>Anmerkung.</p>
			Conv. Münze.		
			fl.	fr.	

Datum und eidesstattige Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipalvorstandes oder Herrschaftsbefizers oder dessen Bevollmächtigten, welcher einen amtlich beglaubigten Auszug seiner Vollmacht beizulegen haben würde.

Formulare

Lina

Politikern Stammtafeln (Politikern Stammtafeln)

1.	2.	3.	4.	5.

Politikern Stammtafeln
 1. Name
 2. Geburtsort
 3. Todesort
 4. Beruf
 5. Partei